Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt und Mitteilungen aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

Eisenhüttenstadt, 30. August 2023		ahrgang 33 Nr. 23/2023
Inhalt: Seite		
I.	Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt	
1.	Entgeltordnung der Stadtbibliothek Eisenhüttenstadt	3 - 6
2.	Entgeltordnung für das Städtische Museum der Stadt Eisenhü	ttenstadt 7 - 10
II.	Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 05.07	7.2023 11 - 14
1.	Entgeltordnung für die Städtische Bibliothek der Stadt Eisenhü	ittenstadt
2.	Entgeltordnung für das Städtische Museum der Stadt Eisenhü	ttenstadt
3.	Abwägungsbeschlüsse zur 1. Änderung des Bebauungsplane Nr. 11 - 1/96 Neuzeller Straße	S
4.	Satzungsbeschluss 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 Neuzeller Straße	- 1/96
5.	Abwägungsbeschlüsse zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01A-1/91 Gewerbegebiet Buchwaldstraße	S
6.	Satzungsbeschluss 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01A-1/91 Gewerbegebiet Buchwaldstraße	
7.	Prioritätenliste 2024 und Folgejahre	
8.	Beschluss über die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 44-07/23 Sondergeb Solarpark Diehlo) für den Vorhaben- und Erschließungsplan "Solarpark Diehlo"	
9.	7. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für Bereich Solarpark Diehlo. Hier: Einleitungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 5 BauGB	den

- 3. Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt
- 11. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Genehmigung von Verkaufssonntagen für das Jahr 2023 in der Stadt Eisenhüttenstadt
- 12. Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung zum Zustandekommen des am 05.05.2023 eingereichten Bürgerbegehrens mit der Überschrift "Unterschriftensammlung zur Abwahl des Bürgermeisters Frank Balzer"
- 13. Berufung und Abberufung sachkundiger Einwohner
- III. Bekanntmachungen anderer Institutionen

Impressum:

Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt

Herausgeber:

Stadt Eisenhüttenstadt Zentraler Platz 1 15890 Eisenhüttenstadt

Redaktion:

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Fachbereich Zentrale Angelegenheiten

(03364)566-309 (03364)566-237

Internet-Adresse: www.eisenhuettenstadt.de

E-Mail-Adresse: Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt liegt im Foyer des Rathauses, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt aus. Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de, Rubrik Stadt & Verwaltung, Aktuelles.

Den Überblick über Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse finden Sie im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de, Rubrik Stadt & Verwaltung, Stadt/Kommunalpolitik, Kommunalpolitik.

I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt

1.

Entgeltordnung der Stadtbibliothek Eisenhüttenstadt

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBI. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBI. I/22 [Nr. 18], S.6) und des § 7 Abs. 2 der Satzung der Stadtbibliothek Eisenhüttenstadt vom 29. September 2005, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt in ihrer Sitzung am 05.07.2023 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgeltpflicht

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Stadtbibliothek ist ein privatrechtliches Entgelt zu entrichten. Des Weiteren sind Entgelte für die Teilnahme an Bibliotheksveranstaltungen zu zahlen.
- (2) Eine Ausnahme von der Entgeltpflicht besteht:
- für Schüler, bezüglich der Entgelte gemäß §§ 2, 3
- für Einführungen in die Bibliotheksbenutzung (z. B. Klassenführungen)
- für Veranstaltungen, die von der Stadtbibliothek für Kinder und Schüler durchgeführt werden
- für Kindertagesstätten und Kooperationspartner

§ 2 Benutzungsentgelte

(1) Für die Benutzung der Einrichtung der Stadtbibliothek und die Ausleihe von Medien aller Art sind Benutzungsentgelte zu entrichten. Die Höhe ist vom Benutzungszeitraum abhängig und gilt ab der ersten Ausleihe.

Das Entgelt für den Einzelausweis beträgt je Benutzer für:

1 Benutzungsjahr (12 Monate)	20,00 €
½ Benutzungsjahr (6 Monate)	13,00 €
1 Benutzungsmonat	

(2) Für Ehepaare oder eheähnliche Gemeinschaften, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, besteht die Möglichkeit, für ein Benutzungsjahr einen Partnerausweis zu erwerben.

Das Entgelt für den Partnerausweis beträgt......30,00 €

(3) Für Betriebe, Institutionen oder eingetragenen Vereine als Nutzer der Bibliothek wird ein Entgelt erhoben. Es beträgt für:

1 Benutzungsjahr (12 Monate)......30,00 €

(4) Für Jugendliche, die nicht unter § 1 Abs. (2) 1. Anstrich fallen, Auszubildende, Studenten, Leistungsbezieher nach dem SGB II und SGB XII und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, mit aktuellen Nachweisen, als Benutzer der Bibliothek wird ein Entgelt erhoben. Es beträgt für:

§ 3 Eintrittsentgelte

Für den Besuch von Veranstaltungen der Stadtbibliothek werden Eintrittsentgelte erhoben. Die Höhe ist abhängig vom Kostenaufwand für die Durchführung der jeweiligen Veranstaltung.

§ 4 Versäumnisentgelte

Für alle Medien sind ab dem 1. Tag der Überschreitung der Leihfrist Versäumnisentgelte zu entrichten. Einer gesonderten Mahnung bedarf es dafür nicht. Das Entgelt beträgt pro Medium:

- in der ersten Uberschreitungswoche	2,00€
- in der zweiten Überschreitungswoche	
- in der dritten Überschreitungswoche	5,00€
- ab der vierten Überschreitungswoche	6,00€
zuzüglich Porto für Mahnungen.	,

Jede angefangene Woche wird als volle Woche gerechnet.

§ 5 Sonstige Entgelte

- (1) Entgelte sind auch für folgende Leistungen der Stadtbibliothek zu entrichten:
 - Bestellungen im Leihverkehr der deutschen Bibliotheken (Fernleihe) je Medium......2,50 €
 - zuzüglich Porto und Versandkosten sowie Gebühren bzw. Entgelte nach den Bestimmungen der "Leihverkehrsordnung für die Deutschen Bibliotheken" in der jeweils gültigen Fassung.

- in Rechnung gestellt.

 Bei Adressenermittlung wegen Unzustellbarkeit von Postsendungen werden
- Für die vom Benutzer beantragten oder sonst verursachten Sonderleistungen, insbesondere für Porto und Verpackung...in Höhe der gültigen Preise
- (2) Beantragt der Benutzer mit einem gültigen Bibliotheksausweis darüber hinaus Leistungen der Verwaltung, gelten die Bestimmungen der zurzeit gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt.

§ 6 Schuldner

Schuldner ist, wer die Einrichtung der Stadtbibliothek benutzt, insbesondere Medien aus dem Bibliotheksbestand ausleiht, Veranstaltungen besucht oder Dienstleistungen der Stadtbibliothek in Anspruch nimmt.

§ 7 Fälligkeit und Zahlung

(1) Die Entgelte gemäß §§ 2 bis 5 werden wie folgt fällig:

Entgelte nach tatsächlichen Kosten berechnet.

- Benutzungsentgelte mit Beginn des Benutzungszeitraumes,
- Eintrittsentgelte vor Veranstaltungsbeginn,
- Versäumnisentgelte ab dem ersten Tag der Überschreitung der Leihfristen entsprechend der jeweils gültigen Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Eisenhüttenstadt

- Sonstige Entgelte mit der Antragstellung oder vor Ausführung der jeweiligen Dienstleistung
- (2) Die Zahlung der Entgelte gemäß §§ 2 bis 5 hat grundsätzlich in bar in der Stadtbibliothek zu erfolgen.

§ 8 Ermäßigungen

- (1) Eine Ermäßigung der Entgelte im Sinne des § 3 der Entgeltordnung wird in Höhe von 30 v. H. auf Antrag und bei Nachweis der Voraussetzungen, den in § 2 (4) der Entgeltordnung aufgeführten Personen gewährt, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Kindern wird eine Ermäßigung der im § 4 festgelegten Entgelte in Höhe von 50 v. H. gewährt. Das Porto bleibt davon unberührt.
- (3) Die ermäßigten Entgelte werden auf volle 0,50 € auf- bzw. abgerundet.

§ 9 Begriffsbestimmungen

- (1) Als Kinder gelten Benutzer bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und als Jugendliche ab dem 13. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- (2) Schüler im Sinne dieser Entgeltordnung sind schulpflichtige Personen gemäß §§ 36 bis 38 Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz BbgSchulG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Benutzer im Sinne dieser Entgeltordnung sind alle Personen und Institutionen mit einem gültigen Bibliotheksausweis.

§ 10 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

- (1) Die Entgeltordnung der Stadtbibliothek Eisenhüttenstadt tritt am 01.09.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Stadtbibliothek vom 02.12.2010 außer Kraft.

Eisenhüttenstadt, 22. AUG. 2023

Frank Balzer Bürgermeister

Entgeltordnung für das Städtische Museum der Stadt Eisenhüttenstadt

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBI. I/22, [Nr. 18], S. 6) und des § 6 Abs. 2 der Satzung über das "Städtische Museum" der Stadt Eisenhüttenstadt vom 29. September 2005 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt in ihrer Sitzung am 05.07.2023 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgeltpflicht

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten, Veranstaltungen und Dienstleistungen des Städtischen Museums mit seinen drei Abteilungen:

Abt. Stadtgeschichte Löwenstraße 4 Abt. Galerie & Kunstsammlung Löwenstraße 4

Abt. Feuerwehr- und Technikmuseum Heinrich-Pritzsche-Straße 26

sowie für die Nutzung des Veranstaltungsraumes und des Museumshofes in der Löwenstraße 4 sind privatrechtliche Entgelte zu entrichten.

- (2) Die Entgelte werden nach Sach- und/oder Zeitaufwand berechnet.
- (3) Die Höhe der Entgelte bestimmt sich nach §§ 2, 3 und 4 der Entgeltordnung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Eintrittsentgelte

(1) Für den Besuch der ständigen Ausstellungen des Städtischen Museums sind Eintrittsentgelte wie folgt zu entrichten.

1.	Eintritt pro Besucher	6,00€
2.	Ermäßigter Eintritt pro Besucher	3,50 €
3.	Familienkarte, ab 3 Personen	
	mit mindestens einem Kind bis zur	
	Vollendung des 12. Lebensjahres	7,50 €
4.	Eintritt für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr	
	(gilt nur für Abt. Feuerwehr- und	
	Technikmuseum)	3,50 €
5.	Gruppenkarte (ab 10 Personen) pro Besucher	3,00 €
6.	Kombikarte (für alle Abteilungen) pro Besucher	8,50 €
7.	Ermäßigte Kombikarte pro Besucher	4,50 €
8.	Familienkombikarte (für alle Abteilungen)	
	ab 3 Personen mit mindestens einem Kind	
	bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres	11,50 €

(2) Werden Sonderausstellungen des Städtischen Museums gezeigt, die nicht unter Abs. 1 fallen, stellen diese ein erweitertes Angebot dar. Die Entgelte für Sonderausstellungen sind abhängig vom Kostenumfang der Organisation und den zu erwartenden Besuchern der jeweiligen Sonderausstellung.

Die Höhe der Eintrittsentgelte variiert abhängig von den Kosten der jeweiligen Sonderausstellungen:

1.	Eintritt pro Besucher	5,00 € bis 15,00 €
2.	Ermäßigter Eintritt pro Besucher	3,00 € bis 10,00 €
3.	Familienkarte, ab 3 Personen	
	mit mindestens einem Kind bis zur	
	Vollendung des 12. Lebensjahres	8,00 € bis 25,00 €
4.	Gruppenkarte (ab 10 Personen) pro Besucher	3,00 € bis 10,00 €

(3) Führungen für Einzelpersonen, Familien oder Gruppen sind auf Voranmeldung und gegen gesonderte Entgeltzahlung möglich.

Das Entgelt hierfür beträgt pro Person	5,00€
Das Mindestentgelt pro Führung beträgt jedoch	20,00 €

(4) Die Entgelte für Veranstaltungen des Städtischen Museums, die nicht unter Abs. 1 und Abs. 2 fallen, sind abhängig vom Kostenumfang der Organisation und den zu erwartenden Besuchern der jeweiligen Veranstaltung. Das Entgelt wird von der/dem Leiter/in individuell für jede Veranstaltung festgelegt.

Das Entgelt variiert je nach Veranstaltung

10,00 € bis 100,00 €.

Bestellte Eintrittskarten sind 7 Tage vor der betreffenden Veranstaltung abzuholen. Nichtabgeholte Karten gehen nach Ablauf der Frist in den freien Verkauf.

(5) Das ermäßigte Entgelt nach Abs. 1 und Abs. 2 gilt für:

- Kinder, Schülerinnen und Schüler sowie Studierende mit gültigem Schüler- bzw.
 Studentenausweis
- Auszubildende
- Empfänger von Leistungen nach SGB II und SGB XII

Die Nachweise/Ausweise sind unaufgefordert an der Kasse vorzulegen.

(6) Vom Entgelt nach Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 sind befreit:

- Gruppenführungen für angemeldete Kindertagesstätten und allgemeinbildende Schulen
- die Begleitperson von Kinder- und Schülergruppen mit einer Stärke von mindestens 10 Personen bei Gruppenkarten nach Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 4
- eine berechtigte Begleitperson von schwerbehinderten Menschen (mit Merkzeichen "B" im Schwerbehindertenausweis)

- Mitglieder des Fördervereins MuseumPlus. Verein zur Förderung des Städtischen Museums Eisenhüttenstadt e. V.,
- Mitglieder des Fördervereins der Freunde und Förderer des Feuerwehr- und Technikmuseums Eisenhüttenstadt e. V.,
- Mitglieder des Deutschen Museumsbundes (DMB),
- Mitglieder des Museumsverbandes des Landes Brandenburg e. V.
- Mitglieder des International Council of Museum (ICOM)

§ 3 Nutzungsentgelt für Vermietungen

- (1) Der Veranstaltungsraum und der Museumshof können gegen Entgelt zum Zwecke der Durchführung von Veranstaltungen Dritter genutzt werden.
- (2) Das Nutzungsentgelt richtet sich nach der Nutzungszeit und beträgt:

Nutzung pro Stunde Nutzung ab 2 Stunden und nach individueller Vereinbarung 75,00 € zzgl. MwSt.

150,00 € bis 950,00 € zzgl. MwSt.

§ 4 Entgelte für Ausleihe

(1) Für die Ausleihe von Sachzeugen und Sammlungsgegenständen aus dem Fundus des Feuerwehr- und Technikmuseums ist ein Entgelt zu entrichten.

Diese Entgelte sind abhängig von der Zeitdauer der Ausleihe und dem Alter der Gegenstände. Sie betragen für:

1. Effekten, wasserführende Armaturen, l Herstellungsjahr vor 1950	Kleinteile, Leitern, Hydranten, pro Tag und Stück	Kettensägen 20,00 €
Herstellungsjahr nach 1950	pro Tag und Stück	10,00€
2. Tragkraftspritzen und Anhänger		
Herstellungsjahr vor 1950	pro Tag und Stück	50,00€
Herstellungsjahr nach 1950	pro Tag und Stück	30,00€
3. Handdruckspritzen	pro Tag und Stück	50,00€
4. Feuerwehrfahrzeuge		
Herstellungsjahr vor 1950	pro Tag und Stück	100,00 €
Herstellungsjahr nach 1950	pro Tag und Stück	80,00€

- (2) Alle anfallenden Nebenkosten zur Betreibung, Sicherung, Versicherung und zum Transport der ausgeliehenen Gegenstände obliegen dem Leihnehmer.
- (3) Die Modalitäten der Ausleihe werden in gesondert abzuschließenden Verträgen geregelt.

§ 5 Umsatzsteuer

Sofern Leistungen des Städtischen Museums derzeit und zukünftig einer Besteuerung nach Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen sollten, ist zu den Entgelten noch die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

§ 6 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist, wer das Städtische Museum Eisenhüttenstadt, deren Angebote und Veranstaltungen bzw. Dienstleistungen in Anspruch nimmt.

§ 7 Fälligkeit der Entgelte

Entgelte werden wie folgt fällig:

- Entgelte gemäß § 2 werden beim Kauf der Eintrittskarte fällig.
- Entgelte gemäß §§ 3 und 4 werden 7 Werktage vor Beginn der Nutzung/Ausleihe fällig.

§ 8 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Entgeltordnung des Städtischen Museums der Stadt Eisenhüttenstadt tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung des Städtischen Museums der Stadt Eisenhüttenstadt vom 15. August 2017 außer Kraft.

Eisenhüttenstadt, den 22. AUG. 2023

Frank Balzer Bürgermeister

II. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 05.07.2023

1. Entgeltordnung für die Städtische Bibliothek der Stadt Eisenhüttenstadt

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung Eisenhüttenstadt beschließt die Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Eisenhüttenstadt.

2. Entgeltordnung für das Städtische Museum der Stadt Eisenhüttenstadt

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung Eisenhüttenstadt beschließt die Entgeltordnung für das Städtische Museum der Stadt Eisenhüttenstadt.

3. Abwägungsbeschlüsse zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 - 1/96 Neuzeller Straße

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die dem beigefügten Abwägungsmaterial zu entnehmenden Beschlussvorschläge über die zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 – 1/96 Neuzeller Straße eingegangenen Stellungnahmen.

Die Gründe, die zur Berücksichtigung oder zur Nichtberücksichtigung führen, sind im Abwägungsmaterial unter den Punkten Stellungnahme der Verwaltung dargestellt.

4. Satzungsbeschluss 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 - 1/96 Neuzeller Straße

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung Eisenhüttenstadt beschließt, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 – 1/96 Neuzeller Straße gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen wird. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 – 1/96 Neuzeller Straße wird gebilligt.

5. Abwägungsbeschlüsse zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01A-1/91 Gewerbegebiet Buchwaldstraße

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung Eisenhüttenstadt beschließt die dem beigefügten Abwägungsmaterial zu entnehmenden Beschlussvorschläge über die zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01A-1/91 Gewerbegebiet Buchwaldstraße eingegangenen Stellungnahmen.

Die Gründe, die zur Berücksichtigung oder zur Nichtberücksichtigung führen, sind im Abwägungsmaterial unter den Punkten Stellungnahme der Verwaltung dargestellt.

6. Satzungsbeschluss 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01A-1/91 Gewerbegebiet Buchwaldstraße

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung Eisenhüttenstadt beschließt, dass die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01A-1/91 Gewerbegebiet Buchwaldstraße gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen wird.

Die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01A-1/91 Gewerbegebiet Buchwaldstraße wird gebilligt

7. Prioritätenliste 2024 und Folgejahre

Beschluss:

Es wird beschlossen, die Prioritätenliste 2024 und Folgejahre in die zuständigen Ausschüsse zu verweisen. Insbesondere sind die heutigen Hinweise bzw. Anforderungen zu berücksichtigen.

8. Beschluss über die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 44-07/23 Sondergebiet Solarpark Diehlo) für den Vorhaben- und Erschließungsplan "Solarpark Diehlo"

Beschluss:

- 1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass nach § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplanverfahren (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 44-07/23 Sondergebiet Solarpark Diehlo) für den Vorhaben- und Erschließungsplan "Solarpark Diehlo" eingeleitet wird.
- 2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die Verwaltung gemeinsam mit dem Vorhabenträger einen Entwurf des Durchführungsvertrages ausarbeitet, in dem sich der Vorhabenträger zum Tragen sämtlicher Kosten für Vermessung, Planung, Baufeldfreimachung einschließlich straßenseitiger und technischer Erschließung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Naturschutz- und Forstrecht sowie zur Realisierung des Vorhabens in einer bestimmten Frist verpflichtet.
- 9. 7. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Solarpark Diehlo. Hier: Einleitungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 5 BauGB

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Einleitung des Verfahrens zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Solarpark Diehlo gemäß § 2 i. V. m. § 5 BauGB für den im Übersichtsplan dargestellten Änderungsbereich.

Der räumliche Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Solarpark Diehlo liegt in der Gemarkung Diehlo. Der räumliche Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Solarpark Diehlo unterteilt sich in zwei Teilbereiche. Der Teilbereich 1 befindet sich nordwestlich der Landesstraße L 43 und wird in Uhrzeigerrichtung wie folgt begrenzt

 im Osten: durch eine gedachte Linie, die im Norden an der Flurgrenze der Flur 1, Gemarkung Diehlo beginnt, im Bereich südlich der 110 kV-Hochspannungsleitung entlang der vorhandenen Waldkante verläuft und im Süden ca. 700 m nordwestlich der Landesstraße L 43 endet.

 im Süden: durch eine gedachte Linie, die im Osten an der Waldkante ca. 700 m nordwestlich der Landesstraße L 43 beginnt und im Westen an der Waldkante ca. 450 m nordwestlich der Kreuzung Fünfeichener Weg/Feuerweg/ Mühlenweg endet,

 im Westen: durch eine gedachte Linie, die entlang der vorhandenen Waldkante in Richtung Norden verläuft und

• im Norden: durch eine gedachte Linie, die entlang der vorhandenen Waldkante in Richtung Osten bis zum Mühlenweg und danach entlang der Flurgrenze der Flur 1 Gemarkung Diehlo (Stadtgrenze) verläuft.

Mit der Änderung sollen die bisher dargestellten Planungsziele

- Fläche für die Landwirtschaft und
- Fläche für die Forstwirtschaft sowie der
- Vermerk Korridor von Straßenplanungen

in

- Sondergebiet "Gebiet für Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien wie Sonnenenergie dienen" und
- Fläche für die Forstwirtschaft sowie der
- Vermerk geplante Straße Ortsumgehung Neuzelle Eisenhüttenstadt und die
- nachrichtliche Übernahme Landschaftsschutzgebiet (festgesetzt)

geändert werden.

Der Teilbereich 2 umfasst die im Flächennutzungsplan Eisenhüttenstadt für den Bereich Solarpark Diehlo enthaltenen Flächen mit dem Vermerk Korridor von Straßenplanungen sowie die Flächen mit dem zukünftigen Vermerk geplante Straße - Ortsumgehung Neuzelle - Eisenhüttenstadt.

Mit dieser Änderung soll der

- Vermerk Korridor von Straßenplanungen entfallen und die
 - geplante Straße Ortsumgehung Neuzelle Eisenhüttenstadt

vermerkt werden.

Die räumliche Lage des Änderungsbereiches der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Solarpark Diehlo ist dem Übersichtsplan zum Einleitungsbeschluss zu entnehmen.

10. 3. Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt.

11. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Genehmigung von Verkaufssonntagen für das Jahr 2023 in der Stadt Eisenhüttenstadt

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung Eisenhüttenstadt beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Genehmigung von Verkaufssonntagen für das Jahr 2023 in der Stadt Eisenhüttenstadt.

12. Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung zum Zustandekommen des am 05.05.2023 eingereichten Bürgerbegehrens mit der Überschrift "Unterschriftensammlung zur Abwahl des Bürgermeisters Frank Balzer"

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass das am 05.05.2023 eingereichte Bürgerbegehren mit der Überschrift "Unterschriftensammlung zur Abwahl des Bürgermeisters Frank Balzer" nicht zustande gekommen ist.

13. Berufung und Abberufung sachkundiger Einwohner

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abberufung von Herrn **Florian Bührig** sowie die Berufung von Herrn **Ricardo Friedemann** als sachkundigen Einwohner im Ausschuss für Stadtentwicklung.